

Gutachten über die persönliche Eignung (§ 6 WaffG, § 4 AWaffV)

Gutachter folgender Fachrichtungen werden anerkannt:

- Amtsärzte
- Fachärzte für Psychiatrie, Psychiatrie und Psychotherapie, Neurologie, Nervenheilkunde; Kinder- und Jugendpsychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie und-psychotherapie
- Psychotherapeuten, die nach dem Psychotherapeutengesetz approbiert sind
- Fachärzte für psychotherapeutische Medizin oder
- Fachpsychologen der Fachrichtung Rechtspsychologie, Verkehrspsychologie oder klinische Psychologie

z.B.

Dipl.-Psych. Michael Kraus, Marktstr. 12, 83646 Bad Tölz und Am Reiterbach 6B, 83661 Lenggries, Tel. 0170 8946933

Dipl.-Psych. Peter Breu, Prof.-Becker-Weg 11, 82418 Seehausen a.St.
Tel. 08841 4859402

Avus GmbH, Weißenburger Str. 43, 81667 München, Tel. 089/4895660

pima-mpu GmbH, Candidplatz 13, 81543 München, Tel. 089 65 30 85 47

TÜV Süd Life Service GmbH, Westendstr. 199, 80686 München,
Tel. 089 54 54 25-50

Dipl.-Psychologin Günter Drechsel, Sandstr. 5, 87439 Kempten (Allgäu)
Tel. 0831/23765.

oder unter Berufsverband Deutscher Psychologen

<https://www.psychologenportal.de/>

(Bildung, Recht und Verkehr – Register von Fachpsychologen zur Begutachtung nach § 6 Waffengesetz)

<https://www.psychologenportal.de/waffen/search/?s=bn4sp9z48v8r7mlhfaknnkb4qe8jffju4fke8&r=bn4sk9z48f8r7jlyfa4snkbkze8zfzUU4fke8>

Bestehende Zweifel seitens der zuständigen Behörde über die persönl. Eignung des Antragstellers:

Dem Betroffenen wird mitgeteilt, dass

Zweifel an seiner persönl. Eignung bestehen und er auf eigene Kosten ein fachärztliches Gutachten (über die Geeignetheit für den Umgang mit Waffen und Munition) vorlegen muss:

innerhalb einer gesetzten Frist hat der Betroffene der zuständigen Behörde einen Gutachter zu benennen, diesem wird dann von Seiten der Behörde der Grund des bestehenden Zweifels mitgeteilt (Voraussetzung hierfür ist die Entbindung der Schweigepflicht).

Gutachter und Betroffener

- Zwischen dem Gutachter und dem Betroffenen darf in den letzten fünf Jahren kein Behandlungsverhältnis bestanden haben
- Der Gutachter hat in dem Gutachten zu versichern, dass der Betroffene in dem vorgenannten Zeitraum nicht in einem derartigen Behandlungsverhältnis stand oder jetzt steht
- Der Gutachter hat sich über den Betroffenen einen persönlichen Eindruck zu verschaffen.

Inhalt des Gutachtens

- Eine eindeutige Aussage über die persönliche Geeignetheit bzw. Ungeeignetheit im Umgang mit Waffen und Munition
- Angabe der angewandten Methode

Verweigerung eines Gutachtens bzw. Fristversäumnis durch den Betroffenen

Die Behörde kann daraus auf die Nichteignung des Betroffenen schließen

Benennung des Gutachters

Der Gutachter ist mit Namen und Adresse dem Landratsamt mitzuteilen und ggfs. von der Schweigepflicht zu entbinden.